

## Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Entwurf des nachfolgenden Bauleitplans wird gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich ausgelegt:

Bebauungsplan Nr. 679 - Johannisstraße / Johannistorwall - (beschleunigtes Verfahren)  
Planbereich: zwischen Goldstraße, Johannisstraße, Johannistorwall und  
Kommenderiestraße

Der Bebauungsplan wird gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Da der Bebauungsplan eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 20.000 Quadratmetern überschreitet, wurde gemäß § 13a Absatz 1 Nummer 2 BauGB eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des Baugesetzbuchs genannten Kriterien (Vorprüfung des Einzelfalls) durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat folgendes ergeben: Durch den geplanten Bebauungsplan sind voraussichtlich keine wesentlichen Umweltauswirkungen zu erwarten, da es sich in weiten Teilen um einen bereits bebauten Bereich mit einem hohen Versiegelungsgrad handelt. Bestehende Bäume sollen weitestgehend geschützt und der Versiegelungsgrad nicht weiter erhöht werden. Die Situation bezüglich Verkehrs- und Gewerbelärm wird nicht nachteilig verändert.

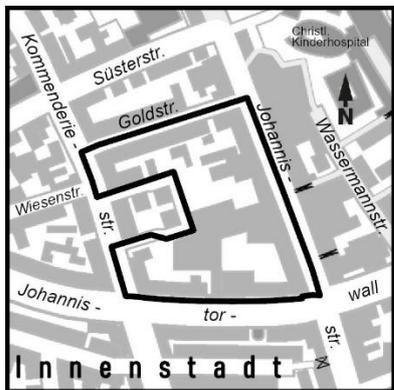
Die Planunterlagen sind in der Zeit vom **14.07. bis 14.08.2025** auf der Seite [www.osnabrueck.de/buergerbeteiligung](http://www.osnabrueck.de/buergerbeteiligung) im Internet verfügbar. Darüber hinaus können die Unterlagen in dieser Zeit auch im Fachbereich Städtebau, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, im Obergeschoss eingesehen werden. Die Öffnungszeiten sind montags bis donnerstags von 9.00 bis 17.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr. Ein barrierefreier Zugang ist nicht vorhanden. Außerhalb dieser Zeiten liegende Termine oder Hilfestellung für einen barrierefreien Zugang können telefonisch unter 0541 323-2661 vereinbart werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Osnabrück deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Anschrift und E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. Artikel 6 Absatz 1c (DSGVO) für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflichten genutzt und gespeichert werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte der o. g. städtischen Internetseite.

Der Planbereich ist in dem untenstehenden Planausschnitt dargestellt:



**B-Plan Nr. 679**

Osnabrück, 12.7.2025

**Stadt Osnabrück  
Die Oberbürgermeisterin**